

Stand: 14.03.2026 23:35:17

Initiativen auf der Tagesordnung der 41. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9638 vom 21.01.2026
2. Initiativdrucksache 19/10744 vom 10.03.2026
3. Initiativdrucksache 19/10036 vom 12.02.2026
4. Initiativdrucksache 19/10748 vom 10.03.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Markus Striedl, Benjamin Nolte, Daniel Halemba, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Seit 1. April 2021 dürfen Erschließungsbeiträge nach 25 Jahren seit der erstmaligen Herstellung einer Straße, beispielsweise für die Bebauung eines neuen Wohngebiets, nicht mehr erhoben werden. Mit Urteil vom 27. November 2023 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass die obgenannte Frist mit Beginn der technischen Herstellung, dem „ersten Spatenstich“, ausgelöst wird. Dies gelte aber dann nicht, wenn die Gemeinde lediglich ein Provisorium anlegen möchte, um die Bebauung der anliegenden Grundstücke zu ermöglichen (6 BV 22.306).

Die Intention des Gesetzgebers, Rechtssicherheit für Gemeinden wie Anlieger zu schaffen, wird damit aber verfehlt: Die Gemeinden einerseits haben in manchen Fällen Schwierigkeiten, festzustellen, ob eine Ersterschließung oder nur eine provisorische Erschließung vorliegt. Noch weniger ist dies andererseits für die Anlieger ersichtlich. Ihnen entstehen aber, wenn eine Straße sich als nur provisorisch erschlossen herausstellt, Kosten in erheblichem Umfang.

B) Lösung

In Art. 5a Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen auch provisorische Erschließungen aufgenommen werden, sodass auch dann kein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann, wenn seit einer provisorischen Erschließung mindestens 25 Jahre vergangen sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für die Gemeinden:

Für die Gemeinden fallen keine Kosten an, da sie seit 2018 eine Kompensation gemäß Art. 19 Abs. 9 KAG vom Freistaat Bayern für entgangene Straßenausbaubeiträge erhalten.

2. Für den Freistaat Bayern:

Für den Freistaat Bayern werden sich die Kosten in Grenzen halten, da es sich aufs Ganze gesehen um eine überschaubare Zahl von Fällen handeln wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird folgt geändert:

1. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen oder der erkennbar provisorischen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.“

2. Art. 19 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 und zum 1. April 2026 Beiträge für Straßenerschließungs- und Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Seit dem 1. Januar 2018 werden in Bayern keine Beiträge zur Finanzierung der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung mehr erhoben. Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeitragspflicht sind Modernisierungsbauarbeiten an bestehenden Straßen (d. h. beispielsweise durch Asphaltierung, Fahrbahnverbreiterung oder Sanierung) für Bürger in Bayern grundsätzlich kostenlos. Die Kommunen, die bisher Straßenausbaubeiträge erhoben haben, erhalten vom Freistaat Bayern dafür eine finanzielle Kompensation.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 trat am 1. April 2021 zudem eine neue Regelung im Kommunalabgabengesetz in Kraft: Erschließungsbeiträge dürfen nach 25 Jahren seit der erstmaligen Herstellung einer Straße (d. h. um ein Gebiet zu erschließen, beispielsweise für die Bebauung eines neuen Wohngebiets) nicht mehr erhoben werden (vgl. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG). Dies bedeutet, dass für vorhandene Erschließungsanlagen, bei denen seit der erstmaligen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen.

Der Gesetzgeber wollte damit – ausweislich der Begründung (Drs. 17/8225) – Rechtssicherheit für Gemeinden wie Anlieger schaffen. Im Zweifel sollen deshalb möglichst viele bisher nicht von § 242 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und von Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG erfasste „Altanlagen“ der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts entzogen werden. Die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Beitragserhebung nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen

nicht mehr zulässig sein sollte, wurde dabei so bestimmt, dass die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Doch diese Regelung gilt nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2023 (6 BV 22.306) nicht für provisorische Erschließungen – auch dann nicht, wenn die Anlagen seit Jahrzehnten genutzt werden: So kann es geschehen, dass Anwohner an den Kosten für den Ausbau einer Straße beteiligt werden müssen, an der sie schon seit 50 Jahren wohnen, weil sich diese nachträglich als Provisorium herausgestellt hat, weil beispielsweise Beleuchtung und Entwässerung nie vollständig realisiert wurden. Dabei sind die zu tragenden Kosten für die Grundstückseigentümer oft erheblich, auch wenn die Gemeinderäte vorab beschlossen haben, dass die Anwohner durch die Baumaßnahmen nicht finanziell belastet werden sollen.

Im Übrigen bedeutet die derzeitige Rechtslage auch für Kommunen Rechtsunsicherheit, da oft erst geklärt werden muss, ob eine Ersterschließung stattgefunden hat oder nur eine provisorische Erschließung.

Zu § 1 Nr. 2:

Nachdem der Gesetzgeber in Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG bereits normiert hat, dass Erschließungskosten, von denen die Anwohner nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG befreit werden, vom Freistaat Bayern ersetzt werden sollen, ist es folgerichtig, wenn auch die Kosten für die Erschließung provisorisch erschlossener Straßen, von denen die Anwohner befreit werden, den Gemeinden ebenso vom Freistaat Bayern ersetzt werden.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bumerang STRABS-Abschaffung: Endlich Klarheit schaffen bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für alte Straßen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- dem Landtag ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen (STREBS) nach Art. 5a Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) dahingehend geändert werden können, dass bezüglich der Voraussetzungen der Abrechnung mittels Erschließungsbeiträgen von alten, nie vollständig technisch hergestellten Straßen, die schon länger als 25 Jahre benutzt werden, für die Bürgerinnen und Bürger mehr Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird und gleichzeitig die Kommunen nicht auf Kosten sitzen bleiben.
- darauf hinzuwirken, dass Härtefallregelungen in besonders belastenden Einzelfällen für die Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen geschaffen werden, wenn die Beitragslast für eine Person unzumutbar oder existenzgefährdend ist. Dabei ist darauf zu achten, dass den Kommunen keine Kosten entstehen.

Begründung:

Immer wieder regt sich Unmut über die Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen (STREBS) für alte Straßen, die von den Anwohnerinnen und Anwohnern zwar schon lange, teils seit Jahrzehnten genutzt werden, die aber trotz der gesetzlichen Frist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG erst nach 25 Jahren fertiggestellt und von den zuständigen Kommunen abgerechnet werden. Dieser Unmut der Bürgerinnen und Bürger richtet sich in erster Linie an ihre Gemeinde.

Aufgrund der aktuell schwierigen Lage der kommunalen Kassen sind die betroffenen Kommunen aber oftmals unter Druck, solche alten, meist als Provisorien eingestuft Straßen, technisch vollends fertigzustellen und dann gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern abzurechnen. Diesen Weg zu gehen, wird den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern insbesondere durch die Kommunalaufsicht und den Kommunalen Prüfungsverband nahegelegt. Hinzu kommt, dass durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (STRABS) im Jahr 2018 die STREBS stärker in den Fokus rückten, besonders bei alten, bis dato nicht vollständig technisch hergestellten Straßen. Das alles führt auch für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu schwierigen Situation, da sie für die Finanzen ihrer Gemeinde verantwortlich sind, es aber zugleich zu Härtefällen kommen kann, die niemand möchte, insbesondere wenn Anwohnerinnen und Anwohner,

die nach Jahrzehnten nicht mehr mit einer Abrechnung der Erschließungsstraße rechnen, Gefahr laufen, ihr Grundstück verkaufen zu müssen, um die Erschließungsbeiträge zu bezahlen.

Der Landtag fordert daher klarere Regelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für alte Straßen, die Rechtssicherheit schaffen. Auch kennt das Straßenerschließungsbeitragsrecht bislang kaum Härtefallregelungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Abschaffung der STRABS im Jahr 2018 wurde den Kommunen in Bayern ein bewährtes Instrument zur Abrechnung des Straßenbaus aus der Hand genommen. Dieses Instrument war zudem flexibler als die STREBS. So dürfen die Gemeinden bei über STREBS abzurechnende Straßen nur bis zur 10 Prozent der Kosten selbst übernehmen.



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Holger Dremel, Martin Stock, Prof. Dr. Winfried Bausback, Maximilian Böttl, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Björn Jungbauer, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Thomas Pirner, Karl Straub, Josef Zellmeier CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Fachgespräch zur Olympiabewerbung der Landeshauptstadt München für die Olympischen und Paralympischen Spiele ab dem Jahr 2036

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport führt ein Fachgespräch zu folgenden Themenschwerpunkten durch:

- aktueller Sachstand zur bayerischen Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele
- Ausblick des Deutschen Olympischen Sportbunds auf den weiteren Bewerbungsprozess

Hierzu sollen nach Möglichkeit insbesondere Vertreter der folgenden Organisationen eingeladen werden:

- Deutscher Olympischer Sportbund
- Deutscher Handballbund (DHB)
- Deutscher Schützenbund (DSB)
- Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV)
- TEAM Sport Bayern e. V.

sowie nachfolgende Persönlichkeiten eingeladen werden:

- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München oder Vertreter
- Staatsminister des Innern, für Sport und Integration oder Vertreter
- namhafte Sportlerinnen und Sportler verschiedener Disziplinen (etwa aus den Bereichen Schwimmsport, Reitsport, Skisport und Basketball), die bereits erfolgreich für Deutschland an Olympischen oder Paralympischen Spielen teilgenommen haben.

Begründung:

Den Mitgliedern des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport soll die Gelegenheit eingeräumt werden, sich unmittelbar über den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der in seiner Rolle als National Olympisches Komitee für eine deutsche Olympiabewerbung federführend ist, über den Status quo des Bewerbungsverfahrens und über die künftigen Schritte und Meilensteine im Bewerbungsprozess umfassend zu informieren.

Die Einladung hochrangiger Vertreter des DOSB ermöglicht, aktuelle Entwicklungen auf nationaler sowie internationaler Ebene zu erörtern. Gleichzeitig bietet ein Fachgespräch die Gelegenheit, den geschlossenen Rückhalt der Münchner und der gesamten Bayerischen Bevölkerung und den großen Willen der bayerischen Politik für eine Olympiabewerbung Münchens aufzuzeigen. Mit der jahrzehntelangen politischen Stabilität und Kontinuität hat die Bewerbung Münchens ein Alleinstellungsmerkmal und bietet eine einzigartige Verlässlichkeit – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die innere Sicherheit, ein Markenkern bayerischer Politik.



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Fentanyl – schwappt die Welle der Opioide auch nach Bayern?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im zuständigen Ausschuss zu berichten,

- wie viele Drogentote durch Fentanyl im Jahr 2025 in Bayern registriert wurden,
- wie viele Drogentote durch Nitazene und andere synthetische Opioide (einschließlich fentanylartiger Substanzen und sogenannter „Forschungschemikalien“) im Jahr 2025 in Bayern registriert wurden,
- wie viele drogenbedingte Todesfälle im Jahr 2025 polytoxikoman verursacht waren (insbesondere mit Beteiligung von Fentanyl, Nitazenen oder anderen synthetischen Opioiden in Kombination mit weiteren Substanzen wie Heroin, Kokain, Amphetaminen oder Benzodiazepinen),
- wie sich die Todesfälle durch Fentanyl sowie durch Nitazene und andere synthetische Opioide im Jahr 2025 auf die Regierungsbezirke verteilen,
- wie sich die Todesfälle durch diese Substanzen im Jahr 2025 nach Altersgruppen verteilen,
- welche aktuelle Einschätzung der Gefahrenlage für Fentanyl, Nitazene und andere synthetische Opioide im Jahr 2025 vorliegt,
- welche Unfälle, schweren Intoxikationen und Straftaten im Zusammenhang mit Fentanyl, Nitazene und anderen synthetischen Opioiden im Jahr 2025 bekannt geworden sind,
- über die Herkunft der Vorläuferstoffe und der fertigen Substanzen für Fentanyl, Nitazene und andere synthetische Opioide, einschließlich der beteiligten Herkunftsländer, Produktionsstätten und kriminellen Netzwerke,
- über die aktuellen Vertriebswege (einschließlich Darknet, Clearnet-Online-Shops und Straßenhandel), die Marktlage inklusive Preisentwicklung sowie über Trends beim Einsatz als Streckmittel in anderen illegalen Drogen,
- welche präventiven, repressiven und gesundheitspolizeilichen Maßnahmen die Staatsregierung für 2026 und die Folgejahre plant, um eine weitere Ausbreitung synthetischer Opioide zu verhindern oder einzudämmen,
- welche konkreten Zukunftsaussichten, Prognosen und Risikoszenarien für die Verbreitung und die Zahl drogenbedingter Todesfälle durch Fentanyl, Nitazene und andere synthetische Opioide in Bayern für die Jahre 2026 bis 2030 bestehen,
- welche Auswirkungen diese Entwicklungen nach Einschätzung des Bayerischen Landeskriminalamts und des Nationalen Frühwarnsystems (NEWS) langfristig auf das Gesundheitssystem, die innere Sicherheit und die Präventionsarbeit in Bayern haben könnten.

Begründung:

Der Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Hendrik Streeck, warnte am 1. Dezember 2025 explizit vor synthetischen Opioiden, zu denen Nitazene, Fentanyl und Morphin mit einer „wahnsinnigen Potenz“ gehörten.

Beispielsweise weist Fentanyl, als synthetisches Opioid, eine analgetische Potenz auf, die etwa 50- bis 100-fach höher liegt als die von Morphin. Bereits Mengen ab ca. 2 mg können bei nicht-opioidtoleranten Personen zu einer lebensbedrohlichen Atemdepression führen. Die Videos von amerikanischen Straßenzügen, in denen dutzende Süchtige in der typischen Fentanyl-Position, nicht ansprechbar in verkrampfter Position stehen, erinnern an Horrorfilme.

In den letzten Jahren ist in mehreren europäischen Staaten ein zunehmender Nachweis von Fentanyl und fentanylartigen Substanzen (Fentanyl-Analoga) im illegalen Drogenmarkt zu verzeichnen, häufig als Beimengung zu Heroin oder in Form von Tabletten und Pulvern, die als andere Substanzen deklariert werden. Auch das Deutsche Ärzteblatt titelte am 3. Dezember 2025: „Synthetische Opioide und Crack werden zunehmend zum Problem“

Nach Angaben des Bayerischen Landeskriminalamts wurden in Bayern im Jahr 2024 insgesamt 19 Todesfälle im Zusammenhang mit Fentanyl registriert. Die Gesamtzahl der Drogentoten belief sich auf 214 Fälle, womit ein Rückgang gegenüber den Vorjahren einherging. Dennoch zeigt die Entwicklung bei synthetischen Opioiden eine gegenläufige Tendenz: Seit Anfang 2024 häufen sich Nachweise von Nitazenen und anderen neuartigen synthetischen Opioiden (sogenannte Forschungsschemikalien), die in mindestens acht weiteren Todesfällen und weiteren Vergiftungen eine ursächliche Rolle spielten.

Mehrere Bundesländer haben Modellprojekte zur verstärkten Überwachung und Analytik initiiert. Das Bayerische Landeskriminalamt hat den Aufbau eines Landesknotenpunkts für das Frühwarnsystem vorangetrieben und warnt ausdrücklich vor einer möglichen weiteren Ausbreitung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine umfassende und aktuelle Bestandsaufnahme der Lage in Bayern erforderlich.

Nur auf der Grundlage belastbarer Daten zu Todesfällen, regionaler Verteilung, Altersstruktur, Herkunft, Vertriebswegen und Marktentwicklung können geeignete präventive, repressiv-polizeiliche und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zielgerichtet geplant und umgesetzt werden.